

23.09.93 *B. Seiden*

K - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

A. Zielsetzung

Endgültige Einbeziehung von bislang vorläufig und befristet in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz aufgenommenen Hochschulen der neuen Länder sowie Einbeziehung der Technischen Universität Cottbus und der Fachhochschule Gelsenkirchen in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

B. Lösung

Aufnahme der Hochschulen in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz durch eine Zweiundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung dieser Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Unmittelbare Kostenfolgen ergeben sich nicht aus der Verordnung, sondern erst mit der Aufnahme von Vorhaben in den Rahmenplan für den Hochschulbau. Für den 23. Rahmenplan (Laufzeit 1994 - 1997) hat der Wissenschaftsrat hinsichtlich der

endgültig bzw. neu in das Hochschulverzeichnis aufzunehmenden Hochschulen Vorhaben mit einem Volumen von insgesamt rd. 2,82 Mrd. DM (Bundesanteil ca. 1,41 Mrd. DM) empfohlen. Entsprechende Mittel sind im Entwurf des Bundeshaushalts für das Jahr 1994 sowie im Finanzplan für die Folgejahre berücksichtigt. Darüber hinausgehend sind Kostenfolgen für den Bund und die Länder sowie für die Wirtschaft mit der Verordnung nicht verbunden. Von daher sind auf Grund der Verordnung keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

23.09.93

K - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 23. September 1993

021 (322) - 250 19 - Ho 58/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

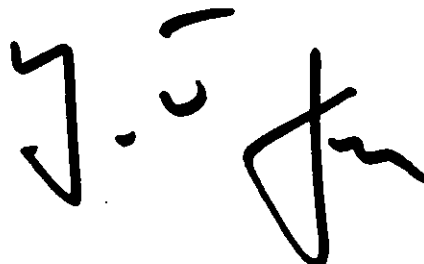
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der
Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the name of the official responsible for the document.

**Zweiundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage
zum Hochschulbauförderungsgesetz
vom 1993**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, und auf Grund des § 14 a Abs. 1 Satz 3 des Hochschulbauförderungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1130) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), die zuletzt durch die Verordnung vom ... [Datum des Inkrafttretens der 21. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum HBFG] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die vorläufige Aufnahme der mit der Sechszehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2879) in Verbindung mit der Achtzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 27. September 1991 (BGBl. I S. 1949) vorläufig und befristet bis zum 31. Dezember 1993 aufgenommenen Hochschulen erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 1993. Gleichzeitig werden eingefügt:

a. im Länderteil Berlin:

"Humboldt-Universität zu Berlin"

"Hochschule für Musik "Hanns Eisler""

"Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch""

"Kunsthochschule Berlin (Weißensee)";

b. im Länderteil Brandenburg:

"Universität Potsdam"

"Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg";

c. im Länderteil Mecklenburg-Vorpommern:

"Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald"

"Universität Rostock";

d. im Länderteil Sachsen:

"Technische Universität Chemnitz-Zwickau"

"Technische Universität Bergakademie Freiberg"

"Universität Leipzig"

"Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig"

"Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig"

"Technische Universität Dresden"

"Hochschule für Bildende Künste Dresden"

"Hochschule für Musik "Carl Maria von Weber" Dresden";

e. im Länderteil Sachsen-Anhalt:

"Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg"

"Hochschule für Kunst und Design Halle"

"Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg";

f. im Länderteil Thüringen:

"Friedrich-Schiller-Universität Jena"

"Pädagogische Hochschule Erfurt/Mühlhausen"

"Technische Universität Ilmenau"

"Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar"

"Hochschule für Musik "Franz Liszt" Weimar".

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 wird im Länderteil Brandenburg eingefügt:

"Technische Universität Cottbus".

3. Im Länderteil Nordrhein-Westfalen wird eingefügt:

"Fachhochschule Gelsenkirchen".

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Es kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die Reihenfolge der Aufzählung der Hochschulen in den einzelnen Länderteilen vereinheitlichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft

Begründung

Mit der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) sollen 24 bislang vorläufig und befristet bis zum 31. Dezember 1993 in die Anlage zum HBFG (Hochschulverzeichnis) aufgenommene Hochschulen der neuen Länder endgültig sowie die Technische Universität Cottbus und die Fachhochschule Gelsenkirchen neu in das Hochschulverzeichnis aufgenommen und damit in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen werden. Damit endet zugleich die Phase der vorläufigen und befristeten Aufnahme von Hochschulen in die Anlage zum HBFG, die dem Erfordernis Rechnung getragen hatte, angesichts des akuten Investitionsbedarfs an den Hochschulen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im östlichen Teil des Landes Berlin die Voraussetzungen für die Finanzierung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau rasch zu schaffen.

I.

Der durch den Einigungsvertrag geschaffene § 14 a HBFG hatte die Möglichkeit eröffnet, Hochschulen in den neuen Ländern vorläufig und längstens befristet bis zum 31. Dezember 1993 in die Anlage zum HBFG aufzunehmen. Nach § 14 a Abs. 1 Satz 3 HBFG muß die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, ob bis zu diesem Zeitpunkt die vorläufige Aufnahme erlischt oder eine Aufnahme nach § 4 Abs. 2 HBFG erfolgt.

Auf der Grundlage von § 14 a HBFG wurden durch die Sechzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2879) zunächst 54 Hochschulen vorläufig und befristet bis zum 31. Dezember 1991 in das Hochschulverzeichnis aufgenommen. Mit der Achtzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 27. September 1991 (BGBl. I S. 1949) wurde die vorläufige Aufnahme der meisten dieser Hochschulen bis zum 31. Dezember 1993 verlängert; bei sieben Hochschulen, die nach Entscheidungen der jeweiligen Landesregierung als solche nicht fortgeführt wurden oder Bestandteil anderer Hochschulen geworden waren, wurde die vorläufige Aufnahme nicht verlängert und erlosch deshalb mit dem 31. Dezember 1991.

Mit Artikel 1 Nr. 1 der vorliegenden Verordnung werden 24 der bislang vorläufig aufgenommenen Hochschulen endgültig in das Hochschulverzeichnis aufgenommen. Bei ihnen liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 HBFG vor. Insbesondere ist ihre Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau wegen der Bedeutung für die Gesamtheit hochschulpolitisch erforderlich und wurde deshalb vom Wissenschaftsrat in seiner Empfehlung vom 9. Juli 1993 befürwortet.

Von November 1990 bis Juli 1992 hat der Wissenschaftsrat zahlreiche Empfehlungen zum Neuaufbau einzelner Fächer, Fachbereiche und Fakultäten sowie zur Strukturierung des Hochschulsystems in den neuen Ländern verabschiedet, die die neuen Länder beim notwendigen schnellen Neuaufbau der Hochschulen unterstützen sollten (Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur zukünftigen Struktur der Hochschullandschaft in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin. Teil I - IV, Köln 1992). In ihrer Summe verdichten sich die Empfehlungen zu einer Hochschulstruktur, deren Einrichtungen aufeinander bezogen sind, wie Art. 91 a des Grundgesetzes und § 4 Abs. 2 HBFG für eine Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau voraussetzen. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates sind bei den strukturellen Grundsatzentscheidungen der neuen Länder überwiegend berücksichtigt worden und haben dazu geführt, daß einige vorläufig aufgenommene Hochschulen nicht weitergeführt oder mit anderen Hochschulen zusammengelegt worden sind. Eine Reihe früherer Technischer Hochschulen, die vorläufig in das Hochschulverzeichnis aufgenommen waren, hat den Ausgangspunkt für den Neuaufbau von bislang 20 Fachhochschulen gebildet, von denen 19 bereits (endgültig und unbefristet) in die Anlage zum HBFG aufgenommen worden sind (Neunzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum HBFG vom 15. April 1992 [BGBl. I S. 949], Zwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum HBFG vom 23. März 1993 [BGBl. I S. 373]). Die Fachhochschule Wismar ist Gegenstand der Einundzwanzigsten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum HBFG, die derzeit dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegt.

Bei den gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs in das Hochschulverzeichnis einzubeziehenden Hochschulen hat der Wissenschaftsrat deren Bedeutung für die Gesamtheit geprüft und - unbeschadet eines bei einigen Hochschulen noch bestehenden strukturellen Klärungsbedarfs in Einzelfragen, der im Zusammenhang mit der Rahmenplanung herbeigeführt werden muß - in seiner Empfehlung vom 9. Juli 1993 bejaht. Die Einbeziehung hat zur Folge, daß der Bund Ausgaben des jeweiligen Landes für diese Hochschulen, soweit sie nach dem HBFG erstattungsfähig sind, auch weiterhin zur Hälfte mitfinanzieren kann.

Aus technischen Gründen, insbesondere wegen zahlreicher Strukturentscheidungen und Namensänderungen hinsichtlich der bislang vorläufig aufgenommenen Hochschulen, bestimmt Artikel 1 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs zeitlich das Erlöschen der vorläufigen Aufnahme aller dieser Hochschulen mit dem 31. Dezember 1993, stellt aber mit der gleichzeitigen Einbeziehung der 24 namentlich erwähnten Hochschulen deren ununterbrochene Zugehörigkeit zur Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau sicher.

II.

Das Land Brandenburg hat mit Schreiben vom 17. Januar 1992 die Aufnahme der Technischen Universität Cottbus in die Anlage zum HBFG beantragt. Der Wissenschaftsrat hat in seiner gem. § 4 Abs. 2 HBFG am 9. Juli 1993 abgegebenen Stellungnahme die Aufnahme der Hochschule in das Hochschulverzeichnis rückwirkend zum 1. Januar 1993 empfohlen. Mit Artikel 1 Nr. 2 der vorliegenden Verordnung wird die Technische Universität Cottbus in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen. Dies hat zur Folge, daß der Bund die Ausgaben des Landes Brandenburg für diese Hochschule, soweit sie nach dem HBFG erstattungsfähig sind, zur Hälfte mitfinanzieren kann.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme der Technischen Universität Cottbus in die Anlage zum HBFG liegen vor. Sie wurde mit Verordnung vom 4. Juli 1991 zum 15. Juli 1991 nach Landesrecht als Hochschule errichtet. Ihre Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist wegen der Bedeutung für die Gesamtheit hochschulpolitisch erforderlich.

Im Rahmen seiner Empfehlungen zu den Ingenieurwissenschaften an den Universitäten und Technischen Hochschulen der neuen Länder war der Wissenschaftsrat im Juli 1991 zu der Auffassung gelangt, daß die vom Land Brandenburg angestrebte Weiterentwicklung der Hochschule für Bauwesen Cottbus zu einer Technischen Universität angesichts des schmalen fachlichen Profils der Hochschule einer Neugründung gleichkäme, wozu die für eine universitäre Ausbildung notwendige fachliche Breite durch die Etablierung neuer Fachgebiete und die Einrichtung entsprechender neuer Stellen erst noch geschaffen werden müßte. Grundsätzlich sah er zum damaligen Zeitpunkt angesichts der Kapazitäten für die Ingenieurwissenschaften in Berlin und Sachsen jedoch keinen Bedarf für eine Technische Universität am Standort Cottbus. Er gab deshalb im Interesse einer schnelleren Entwicklung von Wirtschaft und Infrastruktur der Region dem Aufbau einer Fachhochschule den Vorrang gegenüber der Errichtung einer Technischen Universität.

Diesen Empfehlungen ist das Land Brandenburg insoweit gefolgt, als es die Fachhochschule Lausitz mit Standorten in Senftenberg und Cottbus errichtet hat. Die Fachhochschule wurde mit der Neunzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum HBFG vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 949) in das Hochschulverzeichnis aufgenommen.

Über die damaligen Empfehlungen des Wissenschaftsrates hinausgehend begann das Land Brandenburg allerdings auch mit dem Aufbau einer Technischen Universität in Cottbus, die sich in fünf Fakultäten gliedern soll (Fakultät 1 "Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik" mit den Studiengängen Mathematik, Physik und Informatik; Fakultät 2 "Architektur und Bauingenieurwesen" mit den Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Stadt- und Regionalplanung; Fakultät 3 "Maschinenwesen und Elektrotechnik" mit den Studiengängen Maschinenbau und Elektrotechnik; Fakultät 4 "Umweltwissenschaften" mit dem Studiengang Umweltingenieurwesen und Verfahrenstechnik; Fakultät 5 "Philosophie und Sozialwissenschaften" mit dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit den Richtungen Baubetrieb, Fabrikbetrieb und Umwelttechnik). An zentralen Einrichtungen sind für die Technische Universität eine Universitätsbibliothek, eine Forschungs- und Materialprüfanstalt sowie ein Rechenzentrum vorgesehen. Nach den Planungen des Landes Brandenburg soll sich die Technische Universität Cottbus mit den Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Umweltingenieurwesen und Verfahrenstechnik sowie Wirtschaftsingenieurwesen auf die Ingenieurwissenschaften konzentrieren. Schwerpunkte des künftigen Lehr- und Forschungsangebots sollen aktuelle und praxisnahe Wissenschaftsfelder sein. Ausbildung und berufsbegleitende Weiterbildung, Wissenstransfer in kleine und mittelständische Betriebe, die Entstehung von An-Instituten und Firmengründungen durch Absolventen der Universität sollen die Wirtschaft der Region beleben und auf das gesamte Land Brandenburg ausstrahlen.

Die Hochschule hat ihren Studienbetrieb in den Gebäuden der vormaligen Hochschule für Bauwesen Cottbus aufgenommen. Zum Wintersemester 1992/93 waren rund 2.000 Studierende immatrikuliert. Angesichts des Bedarfs an Studienplätzen in Brandenburg sowie der Überlastquoten in den alten Bundesländern geht das Land für die folgenden Jahre von einem deutlichen Anstieg der Studienanfängerzahlen aus und will als Ausbauziel 6.250 Studienplätze an der Technischen Universität Cottbus schaffen. Die Aufbauphase der Hochschule soll bis voraussichtlich Wintersemester 1995/96 im wesentlichen abgeschlossen sein. Für diesen Zeitpunkt wird mit mindestens 6.000 Studierenden gerechnet. Für den weiteren Ausbau der Technischen Universität sind Abstimmungen und Kooperationsvereinbarungen mit der Fachhochschule Lausitz angestrebt, die vor allem Abgrenzungen der jeweiligen Aufgaben in Studium und Lehre betreffen sollen. Darüber hinaus werden Kooperationsmöglichkeiten insbesondere mit Hochschuleinrichtungen in Berlin und Sachsen sowie mit der Wirtschaft in der Region gesehen.

Ausschlaggebend für die jetzige Empfehlung des Wissenschaftsrates, die Technische Universität Cottbus in die Anlage zum HBFG aufzunehmen, war zum einen, daß das Land Brandenburg sein ursprüngliches Ausbauziel für die Hochschulen überprüft und modifiziert hat. Die Planungen für die Technische Universität Cottbus sind nun in einen Gesamtrahmen eingeordnet, der landesweit bei insgesamt 34.400 Studienplätzen bis zum Jahr 2000 einen Fachhochschulanteil von rund 13.600 Studienplätzen vorsieht. Nach Auffassung des Wissenschaftsrates darf der Aufbau der Technischen Universität allerdings keinesfalls zu Lasten der Fachhochschule Lausitz gehen, weshalb er dringend empfiehlt, daß beide Hochschulen intensive Kooperationsbeziehungen aufbauen, um sich gegenseitig ergänzende Schwerpunkte zu bilden und differenzierte Profile zu entwickeln. Der Wissenschaftsrat weist außerdem auf den Abstimmungsbedarf mit den Ländern Berlin und Sachsen hin, insbesondere für die Natur- und die Ingenieurwissenschaften. Hinsichtlich der Planungen des Landes für die einzelnen Fakultäten gibt er zudem umfangreiche Empfehlungen und Anregungen.

Entscheidend für die Aufnahmeempfehlung des Wissenschaftsrates war zum anderen, daß das Land Brandenburg mit der Gründung der Technischen Universität Cottbus einem regionalen Bedarf an universitärer Forschung und Ausbildung im ingenieurwissenschaftlichen Bereich nachkommt und vor allem auch im Bereich der Umweltwissenschaften mit ihrer verfahrenstechnischen Ausrichtung ein überregionales Angebotsdefizit abdeckt.

Entsprechend der Empfehlung des Wissenschaftsrates wird die Technische Universität Cottbus rückwirkend zum 1. Januar 1993 in die Anlage zum HBFG aufgenommen.

III.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 16. Oktober 1992 die Aufnahme der Fachhochschule Gelsenkirchen in die Anlage zum HBFG beantragt. Der Wissenschaftsrat hat in seiner gem. § 4 Abs. 2 HBFG am 14. Mai 1993 abgegebenen Stellungnahme die Aufnahme der Hochschule in das Hochschulverzeichnis empfohlen. Mit Artikel 1 Nr. 3 der vorliegenden Verordnung wird die Fachhochschule Gelsenkirchen in die Gemeinschaftsaufgabe

Hochschulbau einbezogen. Dies hat zur Folge, daß der Bund die Ausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen für diese Hochschule, soweit sie nach dem HBFG erstattungsfähig sind, zur Hälfte mitfinanzieren kann.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme der Fachhochschule Gelsenkirchen in die Anlage zum HBFG liegen vor. Sie wurde mit Gesetz vom 14. Juli 1992 zum 1. August 1992 nach Landesrecht als Hochschule mit Sitz in Gelsenkirchen und einer Abteilung in Bocholt errichtet; zum 1. August 1995 soll ihr eine weitere Abteilung in Recklinghausen angegliedert werden. Die Einbeziehung der Fachhochschule Gelsenkirchen in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist wegen der Bedeutung für die Gesamtheit auch hochschulpolitisch erforderlich.

Den Kern der Fachhochschule Gelsenkirchen bildet die bisherige Abteilung Gelsenkirchen der Fachhochschule Bochum. Sie wurde 1971 zugleich mit der Fachhochschule Bochum errichtet, indem die 1962 gegründete Staatliche Ingenieurschule Gelsenkirchen-Buer in die Fachhochschule überführt wurde. Mit der Gründung der Fachhochschule Gelsenkirchen sollen zum einen die Fachhochschulkapazitäten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeweitet und weiter regionalisiert werden; zum anderen werden damit strukturpolitische Ziele verfolgt. So sollen die Standorte Gelsenkirchen und Recklinghausen die durch einen Mangel an wissenschaftsnahen Arbeitsplätzen gekennzeichnete Infrastruktur im nördlichen Ruhrgebiet stärken; der Standort Bocholt soll der bislang hochschulfernen Region des westlichen Münsterlandes neue Impulse verleihen.

Dementsprechend sollen unter dem Dach der Fachhochschule Gelsenkirchen differenziert Regionalkonzepte für den Emscher-Lippe-Raum und das Westmünsterland unter Vermeidung von Duplizierungen realisiert werden. Dabei strebt das Land eine Synthese von "klassischen" Studiengängen und von Studienangeboten mit zukunftsorientierten Inhalten und Schwerpunkten an, die in Abgrenzung zu anderen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen der Hochschule ein eigenständiges Profil verleihen sollen. In das Gesamtkonzept für die Fachhochschule Gelsenkirchen sind nur solche Studiengänge aufgenommen worden, für die - aufgrund derzeitiger Zulassungsbeschränkungen und im Hinblick auf die Nachfrage nach Absolventen auf dem Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen - sowohl landesweit als auch innerhalb der Region ein hoher Bedarf besteht.

Die Studiengangskonzepte für die einzelnen Standorte sehen folgendes vor:

Am Standort Gelsenkirchen werden derzeit angeboten die Studiengänge Elektrotechnik, Maschinenbau, Versorgungstechnik und Entsorgungstechnik. Diese Studiengänge sollen im Hinblick auf Anforderungen und Entwicklungen in der Praxis weiterentwickelt und insbesondere stärker internationalisiert werden. Neu hinzu kommen die Studiengänge Ingenieurinformatik, Physikalische Technik (mit den Studienrichtungen Meß- und Sensortechnik sowie Mikrostrukturtechnik) und Wirtschaft (mit den Schwerpunkten Handel, Logistik, Rechnungswesen und Finanzierung, Kultur- und Freizeitwirtschaft sowie Management im Gesundheitswesen). Im Sommersemester 1992 waren am Standort Gelsenkirchen ca. 2.000 Studierende immatrikuliert. Für die neuen Studiengänge sollen 1.200 flächenbezogene Studienplätze geschaffen werden.

Am Standort Bocholt sollen mit einer Kapazität von 1.000 flächenbezogenen Studienplätzen Studiengänge realisiert werden, die eine besondere Dienstleistungsorientierung aufweisen und durch Anwendungen der Informatik gekennzeichnet sind. Vorgesehen sind die Studiengänge Wirtschaft (mit den Schwerpunkten Wirtschaftsinformatik, Internationales Beschaffungs- und Absatzmarketing, Rechnungswesen und Finanzierung sowie Fremdenverkehrswirtschaft), Elektrotechnik (mit dem Schwerpunkt Informationstechnik) und Maschinenbau (mit dem Schwerpunkt Automatisierungstechnik).

Für den Standort Recklinghausen sehen die Planungen des Landes ab 1995 den Aufbau von 1.000 flächenbezogenen Studienplätzen in den Studiengängen Wirtschafts-Ingenieurwesen (mit dem Schwerpunkt Transport und Verkehr), Werkstoff- und Oberflächentechnik (mit Ausrichtung auf Werkstoffanwendungen, werkstoffgerechte Konstruktion und Dimensionierung von Bauteilen sowie auf Herstellung neuer Produkte, Maschinen und Geräte unter Verwendung neuer Werkstoffe und speziell behandelter Oberflächen), Instrumentelle Analytik (mit Ausrichtung auf die ingenieurmäßige Anwendung der Chemie) und Technisches Gesundheitswesen vor.

Darüber hinaus sollen an der Fachhochschule Gelsenkirchen internationale Studiengänge entwickelt und internationale Forschungs- und Entwicklungsvorhaben initiiert sowie duale, berufsintegrierende Studienangebote in Kooperation mit der Wirtschaft realisiert werden.

In seiner Stellungnahme vom 14. Mai 1993 gibt der Wissenschaftsrat eine Reihe von Hinweisen und Empfehlungen für die Entwicklung der Studienangebote. Außerdem regt er an, nach Abschluß der ersten Ausbauphase des Standorts Bocholt in fünf Jahren zu prüfen, ob dieser Standort nicht zu einer eigenständigen Fachhochschule weiterentwickelt werden sollte. Unbeschadet seiner Empfehlung, die Fachhochschule Gelsenkirchen in das Hochschulverzeichnis aufzunehmen, behält der Wissenschaftsrat sich eine abschließende Stellungnahme zum Standort Recklinghausen im Hinblick auf die Notwendigkeit weiterer konzeptioneller Konkretisierungen noch vor.

IV.

Mit der Aufnahme in das Hochschulverzeichnis werden die Technische Universität Cottbus und die Fachhochschule Gelsenkirchen neu sowie 24 der bislang vorläufig aufgenommenen Hochschulen endgültig in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen. Die Mitfinanzierung konkreter Vorhaben kann jedoch nur nach Maßgabe des jährlich fortzuschreibenden Rahmenplans für den Hochschulbau erfolgen, den der Planungsausschuß nach dem HBFG auf der Grundlage der vom Wissenschaftsrat ausgesprochenen Empfehlungen zu den Einzelvorhaben berät und beschließt.

Unmittelbare Kostenfolgen ergeben sich deshalb nicht aus der Verordnung, sondern erst mit der Aufnahme von Vorhaben in den Rahmenplan für den Hochschulbau. Für den 23. Rahmenplan (Laufzeit 1994 - 1997), der voraussichtlich im Oktober 1993 beschlossen werden wird, hat der Wissenschaftsrat hinsichtlich der mit der vorliegenden Verordnung endgültig bzw. neu in das Hochschulverzeichnis aufgenommenen Hochschulen Vorhaben

mit einem Volumen von insgesamt rd. 2,82 Mrd. DM empfohlen. Hierin enthalten sind auch die Vorhaben für Vorgängereinrichtungen dieser Hochschulen, die bereits Gegenstand des 22. Rahmenplans für den Hochschulbau (Laufzeit 1993 - 1996) sind (Volumen rd. 1,92 Mrd. DM [Bundesanteil ca. 960 Mio. DM]), soweit diese noch nicht abgeschlossen wurden. Der auf das Empfehlungsvolumen des Wissenschaftsrates für den 23. Rahmenplan entfallende hälftige Mitfinanzierungsanteil des Bundes beträgt ca. 1,41 Mrd. DM. Der tatsächlich zu zahlende Bundesanteil wird sich zum einen dadurch reduzieren, daß in dem empfohlenen Vorhabenvolumen auch nichtmitfinanzierungsfähige Kosten (z.B. für Denkmalpflege oder Parkplätze) enthalten sind. Zum anderen sind Bund und Länder übereingekommen, nicht alle vom Wissenschaftsrat zur Aufnahme empfohlenen Vorhaben in den 23. Rahmenplan einzustellen; die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf das Volumen der Vorhaben, die auf die mit der vorliegenden Verordnung in das Hochschulverzeichnis aufgenommenen Hochschulen entfallen, werden allerdings erst mit Verabschiedung des 23. Rahmenplans feststehen. Dem Mitfinanzierungsanteil des Bundes entsprechende Mittel sind im Entwurf des Bundeshaushalts für das Jahr 1994 sowie im Finanzplan für die Folgejahre berücksichtigt.

Darüber hinaus sind Kostenfolgen für den Bund und die Länder sowie für die Wirtschaft mit der Verordnung nicht verbunden. Von daher sind auf Grund der Verordnung auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

05.11.93

Beschluß
des Bundesrates

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.